

Wegebaumaßnahme im Naturschutzgebiet

Kai Gärtner

1 Einleitung

Dem Handeln der Eigentümer von Flächen, die naturschutzrechtlich geschützt sind, ist durch die Ge- und Verbote, die sich aus dem Naturschutzgesetz selbst oder aus den auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen oder Satzungen ergeben, Grenzen gesetzt. Im Einzelfall kann das zu Konflikten mit den Nutzungsabsichten führen. Für Maßnahmen in Naturschutzgebieten (NSG), die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, ist grundsätzlich eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erforderlich. Nach dieser Vorschrift darf eine Befreiung von den Verboten nur dann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde. Weiterhin können überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erfordern.

Nachfolgend wird eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Urteil vom 29. Oktober 2003, Az. 1 A 252/02 MD) vorgestellt. In diesem Rechtsstreit begehrte die Klägerin den Neubau eines Weges zur Ermöglichung der Holzabfuhr aus dem Naturschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ mit dem Ziel der Verkürzung der Rückentfernungen.

2 Der Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin eines ca. 46 ha großen Wald- und Naturschutzgebietes. Das

Regierungspräsidium Magdeburg lehnte den Antrag auf Befreiung nach § 44 NatSchG LSA mit der Begründung ab, das Bauverbot der Naturschutzgebietsverordnung selbst stelle keine unbeabsichtigte Härte dar, weil damit Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen, Beunruhigung von Tieren und Baumaßnahmen, auch Erdbewegungen, vermieden werden sollten. Die forstliche Nutzung im NSG bleibe möglich und könne wie bisher unter Einbeziehung vorhandener Wege erfolgen. Das Naturschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ gehört zum Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Vorschlagsgebiet Nr. 45 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“. Als geschützte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommen hier der Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) vor. Nach § 19 c Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Wegebau zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Vorschlagsgebietes „Fallstein nördlich Osterwieck“ in seinen für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen führen könne und damit unzulässig sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, dass den fortgeltenden Handlungsrichtlinien für das Naturschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ kein Verbot des forstlichen Wegebaus zu entnehmen sei, vielmehr werde zur Pflege und Lichtung ausdrücklich aufgerufen. Es sei eine generelle Ausnahme von den Verboten für die Forstwirtschaft gegeben. Des Weiteren werde durch den geplanten Wegebau die Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für das Waldklima sowie die Einwanderung von Ackerkräutern seien nicht zu befürchten. Schon nach wenigen Jahren werde sich das Kronendach über

dem ausgebauten Weg nahezu vollständig geschlossen haben.

Das Regierungspräsidium Magdeburg wies den Widerspruch zurück. In der Begründung des Widerspruchsbescheides heißt es, dass die geplante Wegebaumaßnahme eine durch die Verordnung bzw. Behandlungsrichtlinie zum Naturschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ verbotene Handlung darstelle. Nach Nr. 3.3.1 der Behandlungsrichtlinie für das NSG sei es u.a. verboten, Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile von ihnen abzutrennen; Baumaßnahmen durchzuführen und den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beseitigen. Diese Behandlungsrichtlinie sei gemäß § 59 Abs. 1 NatSchG LSA wirksam in geltendes Recht übergeleitet worden. Das geplante Anlegen eines Weges stelle eine Baumaßnahme im vorgenannten Sinne dar.

Auch das FFH-Vorschlagsgebiet wird durch den Wegebau erheblich beeinträchtigt. Das besondere Schutzgebiet Nr. 45 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ sei lediglich 1 390 ha groß. Diesem Schutzgebiet gehöre als isoliertes Teilgebiet in der großflächigen Ackerkulturlandschaft das NSG „Kleiner Fallstein“ mit einer Gesamtgröße von ca. 50 ha an. In diesem geschlossenen Waldgebiet befinden sich Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Durch den geplanten Bau des mindestens 6,00 m breiten und ca. 1 000 m langen Forstwirtschaftsweges würden im geschlossenen Waldgebiet des „Kleinen Fallsteins“, welches insgesamt nur 1 100 m lang und 350 m breit ist, schützenswerte Waldgesellschaften auf der Wegetrasse völlig ihre Vegetation verlieren. In Verbindung mit dem damit einher gehenden Schneiseneffekt bestehe die Gefahr, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ins Leere laufe, da der Schutzzweck nicht mehr realisierbar sei.

Daraufhin wurde von Seiten der Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trug sie insbesondere vor, dass der Ausbau des Weges Ausdruck des Vermeidungsgebotes sei, da ohne Wegebau die durchschnittliche Rückeentfernung 800-1 000 laufende Meter betragen würde. Lange Rückeentfernungen mit dem Schleifen des Holzes hinter der Maschine bedeuteten auch bei noch so schonender und umsichtiger Ausführung immer

auch „Kollateralschäden“ an den verbleibenden Bäumen.

3 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellte klar, dass die Klägerin keinen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung für den Wegebau hat.

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass es nach der für das NSG „Kleiner Fallstein“ geltenden Behandlungsrichtlinie verboten ist, Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen, Baumaßnahmen durchzuführen und den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beseitigen. Das beabsichtigte Anlegen eines forstlichen Weges in der vorgesehenen Form stellt eine Baumaßnahme im Sinne der Behandlungsrichtlinie dar, denn der beabsichtigte Wegebau ist nicht ohne die Entnahme bzw. Zerstörung von Pflanzen zur Herstellung der Wegetrasse möglich. Darüber hinaus würde die geplante Wegebaumaßnahme den Zustand des NSG „Kleiner Fallstein“ nachhaltig verändern. Das Anlegen der im Durchschnitt 8 m breiten Trasse würde das kleine inselartige Naturschutzgebiet innerhalb der Ackerlandschaft zerschneiden und so einen erheblichen Teilungseffekt haben.

Ferner stellen die Ausnahmeregelungen zugunsten der Forstwirtschaft im Rahmen der Behandlungsrichtlinie keine pauschale Ausnahme für sämtliche Maßnahmen dar, die sich im weitesten Sinne mit der Forstwirtschaft befassen. Die Ausnahmeregelungen nach der Behandlungsrichtlinie sind lediglich dahingehend zu verstehen, dass die forstliche Bewirtschaftung des Waldes im Gebiet des NSG „Kleiner Fallstein“ im Sinne ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung ermöglicht wird. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung beschränkt sich jedoch lediglich auf den bisherigen Umfang mit den bisher notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen. Sie gilt insbesondere nicht für Forderungen, welche die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Weise verbessern, dass durch das Anlegen eines Waldweges in der beabsichtigten Form die Holzabfuhr

aus dem NSG „Kleiner Fallstein“ erleichtert wird. Das Gericht legte weiterhin dar, dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine Befreiung von den Verboten der Behandlungsrichtlinie gemäß § 44 NatSchG LSA hat. Das Verbot des forstwirtschaftlichen Wegebaus stellt keine unbeabsichtigte Härte dar. Die forstwirtschaftliche Nutzung des NSG „Kleiner Fallstein“ ist in der Behandlungsrichtlinie ausdrücklich festgelegt worden. Danach sind Zustandsveränderungen und Baumaßnahmen, darunter auch der Wegebau, im NSG verboten. Die Behandlungsrichtlinie selbst geht davon aus, dass das Gebiet des NSG schonend zu behandeln ist. Nach Nr. 3 (Behandlung des Gebiets) handelt es sich bei dem NSG „Kleiner Fallstein“ um einen Schonforst mit besonderer Zweckbestimmung. Forstwirtschaftliche Maßnahmen dürfen den natürlichen Charakter der Bestockung nicht beeinträchtigen. Der beabsichtigte Wegebau hätte jedoch zwangsläufig die Beeinträchtigung der natürlichen Bestockung des NSG zur Folge, indem aufgrund der beabsichtigten Breite der Wegetrasse von 8 m Baum- und Pflanzenbestände entfernt werden müssten. Darüber hinaus bedürfen die Randzonen des NSG eines völligen Schutzes und der Feldahorn-Eichenwald ist von einer Nutzung völlig auszuschließen. Folglich handelt es sich bei dem NSG „Kleiner Fallstein“ nicht um einen herkömmlichen Wirtschaftswald, sondern um einen sogenannten Schonforst, bei dessen Bewirtschaftung die besondere Zweckbestimmung, die im Erhalt und der Entwicklung verschiedener Waldgesellschaften, Pflanzen und Tierarten zu sehen ist, berücksichtigt wird. Diese Einschränkungen in der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes sind somit vom Ordnungsgeber in der Behandlungsrichtlinie gerade beabsichtigt und stellen insofern keine unbeabsichtigte Härte im Sinne des § 44 NatSchG LSA dar. Dabei sind die Bedingungen dieser forstlichen Nutzung im Vergleich zu den Gegebenheiten bei Neubau eines Weges als weniger komfortabel hinzunehmen, weil die vorhandenen Waldwege nicht mit schweren Rückefahrzeugen befahren werden können. Denn in einem NSG müssen die vorhandenen Gegebenheiten schon wegen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hingenommen werden. Daher hat die Klägerin

keinen Rechtsanspruch auf die Verbesserung der tatsächlichen Möglichkeiten der forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Gebiet des NSG „Kleiner Fallstein“ dergestalt, dass teils vorhandene wie teils nicht vorhandene Waldwege verbreitert und befestigt bzw. neu gebaut werden dürfen.

Das Verwaltungsgericht stellt ferner klar, dass das Verbot des Wegebaus auch zu keiner nicht-gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 44 Nr. 1 b NatSchG LSA führt. Mögliche Störungen durch die Holzabfuhr sind nicht derart erheblich und schwerwiegend, dass die geplante Wegebaumaßnahme zwingend notwendig wäre. Wenn die Klägerin bei Beibehaltung der bisherigen Holzrückung „Kollateralschäden“ befürchtet, ist dies nicht relevant. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass, abgesehen von normalen Schleifschäden, bei Rückungen keine Schäden an der vorhandenen Vegetation festzustellen waren. Schließlich ist die Holzrückung ohne Einsatz moderner Technik auch nicht unmöglich. Vielmehr ist erwiesen, dass die Nutzung und Rückung von Einzelbäumen bereits stattgefunden hat.

Zurzeit ist ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Halle anhängig, der die geplante Errichtung eines Holzabfuhrweges in einem Naturschutzgebiet zum Thema hat. Über das rechtskräftige Urteil wird berichtet.

Kai Gärtner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Die Umsetzung der EG-Zoo-Richtlinie in Sachsen-Anhalt

Petra Dornbusch

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) am 30. Juli 2004 erlangen wesentliche europarechtliche Anforderungen an die Haltung von Wildtieren in Zoos und Tiergärten in Sachsen-Anhalt ihre Gültigkeit. Die Umsetzung der